



Jugend des Deutschen Alpenvereins
Landesverband Hessen

SATZUNG

Jugend des Deutschen Alpenvereins,
Landesgeschäftsstelle Hessen e.V.

Satzung

**der Jugend des Deutschen Alpenvereins,
Landesgeschäftsstelle Hessen e.V.**

27.04.2025

§ 1	Name, Sitz, Vereinsjahr	2
§ 2	Vereinszweck	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Mitglieder	3
§ 5	Aufnahme	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7	Beiträge	4
§ 8	Organe	4
§ 9	Mitgliederversammlung	4
§ 10	Aufgaben der Mitgliederversammlung	4
§ 11	Einberufung der Mitgliederversammlung	5
§ 12	Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen	5
§ 13	Vorstand	6
§ 14	Amtszeit des Vorstandes	6
§ 15	Vorzeitiges Ende der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds	6
§ 16	Vertretung	7
§ 17	Aufgaben des Vorstandes	7
§ 18	Geschäftsordnung des Vorstandes	7
§ 19	Kassenprüfer*innen	7
§ 20	Auflösung	8
§ 21	Ergänzende Bestimmungen	8
§ 22	Inkrafttreten der Satzung	8



Jugend des Deutschen Alpenvereins
Landesverband Hessen

SATZUNG

Jugend des Deutschen Alpenvereins,
Landesgeschäftsstelle Hessen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

- I. Der Verein führt den Namen: Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesgeschäftsstelle Hessen e.V.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Fulda.
- III. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Fulda, VR 2493).
- IV. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 4 AO), des Sports (§52 Abs. 2 Nr. 21 AO), des Natur- und Klimaschutzes (§52 Abs. 2 Nr. 8 AO) und der Volksbildung (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
- II. Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Förderung der Grundsätze und Bildungsziele der Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDav) im Rahmen der Satzung des Deutschen Alpenvereins (DAV) und dessen Jugendordnung sowie der Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes. Im Speziellen werden diese Ziele durch die Förderung der Jugendarbeit der Jugend des Deutschen Alpenvereins – Landesverband Hessen, die ein freier Träger der Jugendarbeit ist und neben – sowie in Ergänzung zu – anderen Erziehungs- und Bildungsbereichen wie z.B. Elternhaus, Schule, Hochschule und Arbeitswelt tätig ist, verwirklicht.
- III. Der Verein verfolgt hierbei das Ziel, die Jugendlichen
 - a. in ihrer Entwicklung zu selbständig denkenden und verantwortungsbewusst handelnden, demokratischen Bürger*innen zu fördern,
 - b. in der Bildung ihrer Persönlichkeit zu fördern,
 - c. zu umweltbewusstem Denken und Handeln zu erziehen,
 - d. ihnen soziale Verhaltensweisen zu vermitteln und sie zu Engagement zu ermutigen und
 - e. zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports auszubilden.
 - f. vor jeglichen Formen von Gewalt und übergriffigem Verhalten zu schützen, Resilienzen zu stärken und zu sensibilisieren.
- IV. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Jugend des Deutschen Alpenvereins – Landesverband Hessen bei der Verwirklichung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und die der Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesgeschäftsstelle Hessen e.V übertragenen Aufgaben wie z.B.
 - die Veranstaltung von Mitarbeiter*innenbildungsmaßnahmen
 - die Veranstaltung von Jugendbildungsmaßnahmen
 - die Durchführung von Tagungen des Jugendverbandes
 - die Veranstaltung von Jugendfahrten
 - die Förderung des Austauschs und der Vernetzung zwischen den Sektionsjugenden
 - die Durchführung und Förderung von Natur- und Klimaschutzmaßnahmen wahrzunehmen.
 - b. Durchführung von Wettkämpfen mit kletter- und bergsportlichem Bezug
 - c. die im Gewaltschutzkonzept genannten präventiven Maßnahmen.



Jugend des Deutschen Alpenvereins
Landesverband Hessen

SATZUNG

Jugend des Deutschen Alpenvereins,
Landesgeschäftsstelle Hessen e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- III. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können nur werden:

die Mitglieder der Landesjugendleitung der Jugend des Deutschen Alpenvereins Landesverband Hessen, die sich wie folgt zusammensetzt und nach der Jugendordnung der Jugend des Deutschen Alpenvereins gewählt werden:

- a. Landesjugendleiter
- b. Landesjugendleiterin
- c. Schatzmeister*in
- d. alle weiteren von der Landesjugendversammlung gewählten Mitglieder der Landesjugendleitung (stellvertretende Landesjugendleiter*innen und Bildungsreferenten*in)

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a. Austritt
 - b. Tod
 - c. Ausschluss nach Abs. III
 - d. Ausscheiden aus Ämtern nach § 4
- II. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
- III. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden
 - a. bei groben Verstößen gegen den Zweck und die Aufgaben des Vereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden.
 - b. bei einer schweren Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Deutschen Alpenvereins e.V.

Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Antragsabschrift schriftlich zu den vorgebrachten Ausschlussgründen zu äußern (rechtliches Gehör).



Jugend des Deutschen Alpenvereins
Landesverband Hessen

SATZUNG

Jugend des Deutschen Alpenvereins,
Landesgeschäftsstelle Hessen e.V.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied gegenüber zu begründen und mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses einzulegen ist.

§ 7 Beiträge

- I. Von den Mitgliedern des Vereines werden keine Beiträge oder Umlagen erhoben.
- II. Die erforderlichen Kosten und Aufwendungen für die Verwaltung des Vereines werden aus Haushaltsmitteln der Jugend des Deutschen Alpenvereins – Landesverband Hessen, Fördermitteln und Spenden gedeckt, die durch den Verein bewirtschaftet werden.

§ 8 Organe

Organe des Vereines sind

- a. der Vorstand, § 13
- b. die Mitgliederversammlung, § 9

§ 9 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
- II. Die Mitglieder haben je eine Stimme.
- III. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Jahresabschlusses und des Kassenprüfungsberichtes
- b. die Entlastung des Vorstandes
- c. der Beschluss des Haushaltsplanes
- d. der Beschluss des Stellenplanes
- e. die Wahl des*der Schatzmeisters*in und der Kassenprüfer*innen und der kommissarischen Besetzungen
- f. Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines nach § 20
- i. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 6 III
- j. Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- II. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter der Angabe der Tagesordnung und unter der Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.
- III. Die Mitgliederversammlung kann sowohl mit als auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort stattfinden. Bei einer Mitgliederversammlung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder ist eine geeignete digitale Kommunikationsform zu wählen. Die Form der Mitgliederversammlung ist bei der Einladung mitzuteilen.
- IV. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform vorliegen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten und auf die Tagesordnung zu setzen. Verspätet eingereichte Anträge sind in der Mitgliederversammlung nur dann zu behandeln, wenn eine schriftliche Begründung vorliegt und sie von der Hälfte der anwesenden Mitglieder unterstützt wird. Satzungsänderungen müssen fristgerecht beantragt werden.
- V. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Sind alle Mitglieder des Vorstands verhindert oder ist der Vorstand geschlossen zurückgetreten, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung (§ 12 IV).
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung (Abs. V) unterzeichnet wird. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens zusammen mit der Einladung und Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zukommen zu lassen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Genehmigung des Protokolls herbeizuführen. § 12 II gilt entsprechend.
- VII. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie spätestens 6 Wochen nach Zugang des Ersuchens einzuberufen, wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 12 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

- I. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- II. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt.
- III. Satzungsänderungen und Änderungen des Stellenplanes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Änderungen des Vereinszwecks (§ 2) dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V. sowie der Jugendordnung der Jugend des Deutschen Alpenvereins in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.
- IV. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein*e Kandidat*in mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten*innen statt, die im 1. Wahlgang die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben bzw. haben mehrere Kandidat*innen gleichzeitig die meisten Stimmen erhalten, so findet zwischen diesen Kandidat*innen eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige oder diejenige, der oder die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 13 Vorstand

- I. Der Vorstand setzt sich der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden und dem*der Schatzmeister*in zusammen. Dies entspricht dem Vorstand im Sinne des §26 BGB.
- II. Vorsitzender und Vorsitzende sind Kraft ihrer Ämter der amtierende Landesjugendleiter und die amtierende Landesjugendleiterin der Jugend des Deutschen Alpenvereins – Landesverband Hessen.
- III. Der*die Schatzmeister*in wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- IV. Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
- V. Kann das entsprechende Amt in der Landesjugendleitung nicht besetzt werden, wählt die Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur Neubesetzung des Amtes durch die Landesjugendversammlung als Ersatzmitglied.
- VI. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Ersatzmitglied. Dieses muss Mitglied des Vereins sein.
- VII. Dem Vorstand und einzelnen Vorstandsmitgliedern kann das Misstrauen ausgesprochen werden. Ein Widerruf der Bestellung kann aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erfolgen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder. § 9 III gilt entsprechend.
- VIII. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder und Funktionsträger*innen können davon abweichend für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

§ 14 Amtszeit des Vorstandes

- I. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt grundsätzlich 2 Jahre (turnusgemäße Amtszeit) und richtet sich nach der Amtszeit des Landesjugendleiters und der Landesjugendleiterin, die durch die Landesjugendversammlung gewählt werden. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- II. In den Fällen des § 13 V und VI und § 15 gehen die dort festgelegten Amtszeiten der Regelung nach Abs. I vor.

§ 15 Vorzeitiges Ende der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds

Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig bei

- I. Wegfall der persönlichen Eigenschaften (§ 4 und § 13)
- II. schriftlich erklärtem Rücktritt gegenüber dem Vorstand, hilfsweise gegenüber der Mitgliederversammlung
- III. Tod
- IV. Widerruf, § 13 VII



Jugend des Deutschen Alpenvereins
Landesverband Hessen

SATZUNG

Jugend des Deutschen Alpenvereins,
Landesgeschäftsstelle Hessen e.V.

§ 16 Vertretung

- I. Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- II. Alle Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis muss jedoch bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 3.000 Euro zuvor die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes eingeholt werden.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- I. Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- II. Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder mit der Führung bestimmter Geschäfte beauftragen. Die Beauftragung eines Nichtmitgliedes zur Führung von Geschäften durch den Vorstand bedarf der vorherigen Einwilligung durch die Mitgliederversammlung. In diesem Falle untersteht das beauftragte Nichtmitglied den Weisungen des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden. Der Vorstand kann zu seiner Sitzung das beauftragte Nichtmitglied zur Beratung hinzuziehen.
- III. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich, die jährlich von den Kassenprüfer*innen zu prüfen sind.
- IV. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushalts- und Stellenplanes (§ 10 c und d) Mitarbeiter*innen anzustellen, umzusetzen und zu entlassen.
- V. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.
- VI. Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Jugend des Deutschen Alpenvereins das Einvernehmen mit der Bundesjugendleitung der Jugend des Deutschen Alpenvereins herzustellen.

§ 18 Geschäftsordnung des Vorstandes

- I. Der Vorstand wird von dem oder der Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- II. Für das Fassen von Beschlüssen gilt § 12 II.
- III. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 2 seiner Mitglieder verlangen.

§ 19 Kassenprüfer*innen

Die Kassenprüfung obliegt den Kassenprüfer*innen des hessischen Landesverbandes der Jugend des Deutschen Alpenvereins. Wurden bei der Landesjugendversammlung keine Kassenprüfer*innen gewählt, wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer*innen.

Den Kassenprüfern*innen obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Sie sind zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Kassengeschäfte einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.



Jugend des Deutschen Alpenvereins
Landesverband Hessen

SATZUNG

Jugend des Deutschen Alpenvereins,
Landesgeschäftsstelle Hessen e.V.

§ 20 Auflösung

- I. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Alpenverein e.V., Sitz München und eingetragen im Vereinsregister München (VR 7751), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugend des Deutschen Alpenvereins – Landesverband Hessen zu verwenden hat.
- III. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende, der Vorsitzende und der*die Schatzmeister*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 21 Ergänzende Bestimmungen

In allen rechtlichen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten ergänzend die vereinsrechtlichen sowie sonstigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 27.01.2013 in Wetzlar beschlossen und zuletzt von der Mitgliederversammlung am 27.04.2025 in Marburg an der Lahn geändert und tritt am Tag der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.